

**Vorlage Nr. 15/0109**

Federf. Stadtamt: Amt für Bildung und Erziehung

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Schulausschuss	Rainer Weichert Erster Beigeordneter	Kenntnisnahme	16.03.2015	6

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Bildung für Kinder von Flüchtlingen - Sachstandsbericht**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

**Hintergrund**

In Gladbeck wurden 276 Kinder aus Flüchtlings- und Zuwandererfamilien in den Altersgruppen von über 0 bis unter 18 Jahre (Einreise/Zuweisung nach Gladbeck in der Zeit vom 01.08.2013 bis 02.03.2015) aufgenommen:

Zeitraum der Einreise/Zuweisung:	Altersgr. 0 – 6 J.	Altersgr. 6 – 18 J.
01.08.2013 – 31.07.2014:	80	83
01.08.2014 – 02.03.2015:	46	67
<b>Summe:</b>	<b>126</b>	<b>150</b>

Eine Übersicht über die ethnische Herkunft ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Unterbringung der Flüchtlings- und Zuwandererfamilien im Stadtgebiet erfolgt überwiegend dezentral. In der letzten Zeit war auch ein verstärkter Zuzug von Familien aus osteuropäischen Mitgliedsländern der Europäischen Union (insb. Bulgarien, Rumänien) zu verzeichnen.

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

Unabhängig vom Asylbewerberstatus, von der ethnischen Herkunft oder vom Ort der Zuwanderung oder des Zuzuges werden auch über das Kommunales Integrationszentrum (KI) die Familien beraten und Kinder in eine bedarfsgerechte schulische oder außerschulische Versorgung vermittelt. Hier übernimmt Herr Salem Guerdelli vom KI in der Seiteneinsteigerberatung auch für die untere Schulaufsichtsbehörde (Schulamt für den Kreis Recklinghausen) eine wichtige Lotsenfunktion.

### **Schulrechtliche Bestimmungen und Versorgungssituation in den Schulen der Primar- und Sekundarstufe I**

Nach § 34 Abs. 6 des Schulgesetzes NRW besteht für Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und für alleinstehende Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, die Schulpflicht, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist. Für ausreisepflichtige ausländische Kinder und Jugendliche besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht. Im Übrigen unterliegen Kinder von Ausländerinnen und Ausländern der Schulpflicht, wenn sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben. Beginn, Dauer und Ende der Schulpflicht sind in den §§ 35 bis 40 des Schulgesetzes NRW geregelt.

- **Schulische Fördermaßnahmen**

Die schulischen Fördermaßnahmen unterscheiden nicht nach dem Status des Kindes (Asylbewerber, Flüchtling, EU-Bürger) sondern orientieren sich an den Kenntnissen des Kindes in der deutschen Sprache. Der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 21.12.2009 „Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, insbesondere im Bereich der Sprachen“ regelt das Verfahren.

Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte besuchen vorrangig die Regelklassen in der von ihnen besuchten Schule und nehmen grundsätzlich am gemeinsamen Unterricht teil. Sie erhalten bei Bedarf zusätzlichen Förderunterricht in Deutsch und werden individuell gefördert. Ist wegen der fehlenden oder unzureichenden Kenntnis in der deutschen Sprache die Teilnahme am Unterricht einer Regelklasse noch nicht möglich, werden bei Bedarf Vorbereitungsklassen eingerichtet. Ziel der Vorbereitungsklasse ist die schnellstmögliche Eingliederung dieser Schülerinnen und Schüler in die ihrem Alter oder ihrer Leistungsfähigkeit entsprechende Regelklasse. Die Förderung in der deutschen Sprache soll so intensiv und individuell erfolgen, dass die Verweildauer in der Vorbereitungsklasse in der Regel zwei Jahre nicht überschreitet. Für Schülerinnen und Schüler, die während des Schuljahres den Schulbesuch aufnehmen, ist die Bildung von Auffangklassen bei Bedarf möglich; mit Schuljahresbeginn müssen diese Schülerinnen und Schüler den Vorbereitungsklassen oder, wenn möglich, den Regelklassen zugewiesen werden.

- **Organisation an den Gladbecker Schulen**

Die Schüler/-innen mit Zuwanderungsgeschichte an den Grundschulen werden zur Zeit in den Regelklassen gefördert. An den weiterführenden Schulen sind drei Vorbereitungsklassen (zwei an der Erich-Fried-Schule mit insgesamt 38 Schüler/-innen, davon 17 Schüler/-innen im Schulgebäude der Roßheideschule) und seit Oktober 2014 an der Werner-von-Siemens-Realschule (17 Schüler/-innen) in Abstimmung mit der Stadt Gladbeck vom Schulamt für den Kreis Recklinghausen eingerichtet worden.

Eine Verteilung der Schüler/-innen an den Gladbecker Schulen ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Im Zeitraum vom 01.08.2013 bis 27.02.2015 sind 121 Kinder und Jugendliche vom Kommunalen Integrationszentrum (Büro Gladbeck) erfasst und in Schulen vermittelt worden. In der Sitzung wird ein Vertreter des KI über die Arbeit berichten.

Der Schwerpunkt der Unterrichtsarbeit in den Vorbereitungsklassen liegt auf dem Erlernen der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Die an der Erich-Fried-Schule in enger Abstimmung mit dem KI und dem Schulamt für den Kreis Recklinghausen federführende Lehrkraft, Frau Christine Gutowski, wird die pädagogischen Inhalte der Arbeit in der Vorbereitungsklasse vorstellen.

### **Vorschulische Versorgung von Flüchtlingskindern (Elementarbereich)**

Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab der Vollendung des 1. Lebensjahres besteht auch für Kinder von Flüchtlingen und Asylanten.

Die zurzeit mit Kinderbetreuungsplätzen zu versorgenden Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren konnten bedarfsgerecht im Rahmen von Überbelegungen in den Gladbecker Kindertagesstätten relativ kurzfristig und wohnungsnah versorgt werden. Die Platzkapazitäten sind allerdings begrenzt und lassen nur noch einen begrenzten Spielraum für Einzelfälle zu.

### **Ausblick**

Angesichts zunehmender Asylanerkennungsverfahren auch bedingt durch die allgemeine Flüchtlingsentwicklung sowie einer verstärkten Zuwanderung von Familien aus Osteuropa wird ein weiter steigender Bedarf an der Ausweitung von Kapazitäten im Bereich der vorschulischen und schulischen Versorgung einzukalkulieren sein.

Das Land NR\*W kündigte im November 2014 für das Jahr 2015 zusätzliche Landesmittel von rund 6 Millionen Euro für die Beschäftigung von Erzieherinnen und Erzieher für die Arbeit mit Flüchtlingskindern in NRW an.

Die Stadt Gladbeck hat dem Land gegenüber ihr Interesse an der Einrichtung von Spiel- und Eltern-Kind-Gruppen signalisiert. Weitere Entscheidungen dazu liegen bislang noch nicht vor. Spiel- und Eltern-Kind-Gruppen sollen vorrangig für eine niederschwellige Erstversorgung – insbesondere in der Anfangszeit – eingesetzt werden. Gedacht ist an eine stundenweise Betreuung. Diese Gruppen sind in kurzer Zeit einzurichten. Anfang Januar d. J. sind die Träger der Gladbecker Kindertageseinrichtungen für die Einrichtung entsprechender Gruppen angefragt worden. Grundsätzlich besteht bei allen die Bereitschaft zur Unterstützung. Darüber hinaus sind zusammen mit der Stadt Gladbeck drei weitere Träger bereit, Spiel- und/oder Eltern-Kind-Gruppen einzurichten.

Im Rahmen der Schulraumkapazität wird die Stadt Gladbeck auch weiterhin die notwendige Einrichtung von Vorbereitungs-/Auffangklassen an ihren Schulen ermöglichen. Hierbei bleiben grundsätzlich alle Schulformen im Blick. Die hier zur Versorgung der Schüler/innen zwingend sicherzustellende Lehrerversorgung ist Aufgabe des Landes NRW.

Eine spürbare finanzielle Unterstützung der Kommunen zur Bewältigung der gesellschaftlichen Integrationsaufgabe ist angesichts der prekären Haushaltssituation notwendig und dringlich.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

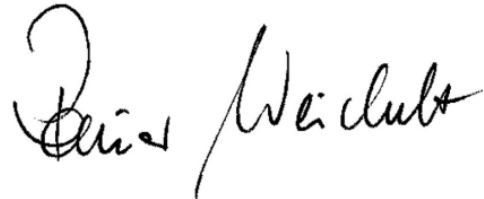
Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Für die vorschulische und schulische Versorgung der Flüchtlingskinder im Kindergarten- und Schulbetrieb sind zusätzliche Sachkosten zu berücksichtigen, die z.Zt. im Rahmen der Budgetverantwortung der Fachämter aufgefangen werden. Eine konkrete Bezifferung ist nicht möglich, da hier keine gesonderte Kostenrechnung erfolgt und die Mittelbewirtschaftung durch allgemeine Haushaltspositionen im Rahmen des Gesamtbudgets der Ämter abgewickelt wird.

Der Bürgermeister  
i.V.



-Rainer Weichelt-  
Erster Beigeordneter

---

---

In der Sitzung des

- Schul-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: